



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske lopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 23, Nummer 11, Peitz, den 13.08.2014

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0, Telefax: 03535 489-115

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.450 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 41,65 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlen

Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Landtagswahl

Seite 2

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Maust - Vorzeitige Ausführungsanordnung

Seite 3

Überleitungsbestimmungen für das Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Maust

Seite 4

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 6

Einladung zur 2. Verbandsversammlung des TAV

Seite 6

Sitzungstermine

Seite 6

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 7

Struktur des Amtes Peitz

Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlen

Bekanntmachung der Wahlbehörde

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Landtagswahl für die Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Teichland, Tauer, Turnow-Preilack, Jänschwalde und für die Stadt Peitz wird in der Zeit **vom 18. August bis 22. August 2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten, Montag und Mittwoch von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im **Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz** (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 18. August bis 22. August 2014, spätestens am 30. August 2014 bis 12:00 Uhr** im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, in 03185 Peitz Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17. August 2014** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann im **Wahlkreis 41 - Spree-Neiße I** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von **Wahlscheinen**

- 5.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 30. August 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerver-

zeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 30. August 2014) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (14. September 2014) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 5.2 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2014, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (14. September 2014) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis 15 Uhr am Wahltag (14. September 2014) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
 - einen amtlichen **blauen** Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **Stimmzettel**, einen **blauen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Peitz, den 28.07.2014

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Maust

Az.: 2001 F

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren **Willmersdorf/Maust, Az. 2001 F**, wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet (§ 61 Absatz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes [LwAnpG] vom 3. Juli 1991 [BGBl. I S. 1418], zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 [BGBl. I S. 2586] in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes [FlurbG] i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 [BGBl. I S. 546], zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 [BGBl. I S. 2794]).

1. Mit dem **20.08.2014** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang von Besitz und Nutzung an den dem Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 unterliegenden Grundstücken erfolgt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes, also mit dem unter Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 28.07.2014 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 63 Absatz 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Absatz 1 FlurbG.
4. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Gebietskarte **ab sofort** während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten wie folgt aus:
 - a) bei der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67 (Raum 4.058), 03044 Cottbus
 - b) **beim Amt Peitz, Schulstraße 6 (Bürgerbüro), 03185 Peitz**
5. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan und sein Nachtrag 1 unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
6. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam; sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Bodenordnungsplanes weiter. Somit dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke und andere Anlagen

dürfen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

7. Innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung an gerechnet sind Anträge gem. § 71 Satz 3 FlurbG auf
 - a) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Satz 1 FlurbG)
 - b) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG)
 bei der oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Die Anträge zu a) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu b) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurbereinigungsbehörde die verbliebenen Widersprüche gemäß den §§ 60 Abs. 2, 63 Abs. 1 FlurbG und in Verbindung mit § 12 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 298) geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33]) bei dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Durch die vorzeitige Ausführungsanordnung wird in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seines Nachtrages 1 vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren Grundstücken verschafft, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Veräußerung, Belastung, Erbauseinandersetzung).

Im Bodenordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes hat für viele Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Ein längerer Aufschub würde zu einer nicht mehr vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen. Über dies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan ge-

ändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG). Nach den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben. Da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungsansprüche bestehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**
einzulegen.

Groß Glienicke, 28.07.2014

Im Auftrag
Großelindemann
Referatsleiter 23

DS

Überleitungsbestimmungen

**für das Bodenordnungsverfahren
Willmersdorf/Maust
Verf.-Nr. 2001 F**

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gehört wurde, werden hiermit vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung erlassen. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Flurbereinigungsbehörde) bekannt gemacht wird, dass der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG) tritt.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Bodenordnungsverfahren Beteiligten.
2. Vorbehaltlich der unter I./3. genannten Regelungen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung von den bisherigen Grundstücken auf die neuen Grundstücke zum **20.08.2014** über.
3. Für die neuen Grundstücke auf denen die nachfolgenden Fruchtarten stehen, erfolgt der Besitzübergang zu folgenden abweichenden Terminen.

aufstehende Fruchtart Besitzübergang

<u>Getreide</u>	
Wintergetreide	am 31.08.2014
Sommergetreide	am 31.08.2014
<u>Ölfrüchte</u>	
Winterraps	am 31.08.2014
Sonnenblumen	am 31.08.2014
<u>Hackfrucht</u>	
Kartoffel	am 01.11.2014
Feldgemüse	am 01.12.2014
<u>Futterpflanzen</u>	
Mais, Körnermais	am 01.12.2014
Gräser, Klee, Luzerne etc.	am 01.12.2014
Wiesen, Weiden	am 01.12.2014

4. Bis zu den unter I./2. und I./3. aufgeführten Terminen des Besitzüberganges müssen alle auf den landwirtschaftlichen Flächen vorhandenen Früchte abgeerntet und alle gelagerten Vorräte weggeräumt sein. Das Abfahren von Stroh gehört zur Ernte. Die Lagerung von Stroh auf diesen Flächen (einschließlich Feldrand) ist nicht erlaubt. Nach Aberntung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte auf den alten Grundstücken vom bisherigen Besitzer nicht mehr angebaut werden, es sei denn die Fläche unterliegt der Förderung der Winterbegrünung nach der KULAP-Richtlinie. Beteiligte, die diese Vorschriften nicht beachten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Darüber hinaus ist der neue Besitzer berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte oder Materialien auf Kosten und Gefahr des bisherigen Besitzers nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde zu entfernen.
5. Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der unter I./3. und I./4. aufgeführten Regelungen untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
6. Der Ausgleich für Bäume, Gehölze und Waldbestände wird mit den unter Nr. II./5. bis II./7. aufgeführten Bestimmungen geregelt.

II. Wirkungen des Besitzüberganges

1. **Allgemeine Bestimmungen**
 - 1.1 Der Besitz geht Kraft Gesetz zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung über. Die neuen Besitzer genießen ab den unter I./2. und I./3. festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB, Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.07.2013 (BGBl. I S. 2176)).
 - 1.2 Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach den unter I./2. und I./3. festgesetzten Terminen weiter zu bewirtschaften, insbesondere mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwider handeln, haften für entstehende Schäden. Dessen ungeachtet gehen bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des neuen Besitzers über. Für Waldgrundstücke finden die Regelungen gem. Nr. II./7. entsprechende Anwendung.

- 1.3 Die bis zum Besitzübergang nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzantritt wie ein Eigentümer nutzen. Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besizaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Besitzer der neuen Grundstücke wird mit dem unter I./2. und I./3. festgesetzten Tag durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte.
- 1.4 Der neue Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzüberganges an die Pflicht, den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Besitzer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Hierzu gehört auch, eintretende Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch die Vernachlässigung dieser Pflichten eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke.
Durch die Pflicht der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der neuen Grundstücke wird gesichert, dass demjenigen der einen Widerspruch eingelegt hat, durch die vorzeitige Ausführungsanordnung kein Nachteil entsteht.
- 1.5 Für mehrjährige Feldfutterpflanzen, die vor dem 01.09.2013 eingesät wurden, wird keine Entschädigung gewährt. Für ab dem 01.09.2013 eingesäte Flächen kann auf Antrag eine Entschädigung festgesetzt werden. Der Antrag ist bis zum 31.10.2014 zu stellen. Mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde können die Teilnehmer den Wertausgleich unter sich regeln.
- 2. Versetzbare Anlagen**
Versetzbare Einfriedungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen und sonstige Anlagen, hat der bisherige Besitzer spätestens bis zum 31.10.2014 zu entfernen, sofern zwischen ihm und dem neuen Besitzer nichts anderes vereinbart wird.
Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besizaufgabe und als Absicht auf Verzicht auf das Eigentum anzusehen (§ 959 BGB). Der neue Besitzer wird mit dem 31.10.2014 durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.
- 3. Nicht versetzbare Anlagen**
Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedungen u.a.) werden, soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt ist, und wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, von Amts wegen bewertet. Vor der Wertermittlung dürfen diese weder entfernt noch beschädigt werden. Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die Flurbereinigungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten in einem Anhörungstermin bekanntgegeben. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis zum 28.11.2014 bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
- 4. Neue Anlagen**
- 4.1 Vorratsmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden. Weitere Regelungen trifft die Flurbereinigungsbehörde gegebenenfalls auf Antrag der Beteiligten; der Antrag ist schriftlich bis zum 31.10.2014 zu stellen.
- 4.2 Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen, jederzeit umsetzbaren Einfriedungen gilt die gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde hiermit als erteilt.
- 4.3 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter. Demnach dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 5. Obstbäume und Beerensträucher**
- 5.1 Für abgängige, unfruchtbare und noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Bodenordnungsverfahrens vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum 31.10.2014 entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Fläche einzuebnen.
- 5.2 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Flurbereinigungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 31.10.2014 zu stellen.
- 5.3 Alle nicht mehr verpflanzbaren, tragfähigen Obstbäume und Beerensträucher gehen in den Besitz des zukünftigen Eigentümers über.
Der neue Besitzer hat diese Obstbäume und Beerensträucher gegen eine angemessene Erstattung zu übernehmen. Der bisherige Eigentümer ist in Geld abzufinden. Die Flurbereinigungsbehörde regelt diesen Wertausgleich in einem Nachtrag zum Bodenordnungsplan. Eine Wertermittlung erfolgt auf der Grundlage eines Antrages. Der Antrag ist schriftlich bis zum 31.10.2014 zu stellen.
Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für nicht mehr verpflanzbare, tragfähige Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Bodenordnungsverfahrens vorzunehmen.
- 5.4 Ist infolge der Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.
- 6. Einzelstehende Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Bodendenkmale**
- 6.1 Einzelstehende Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze und dergleichen gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke zu dem unter I./2. angegebenen Termin auf den neuen Besitzer über.
- 6.2 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter. Demnach dürfen einzelnstehende Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze nur in Ausnahmefällen, soweit landskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Die Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde kann mit Auflagen versehen werden.
- 6.3 Ist infolge der Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.
- 6.4 Bodendenkmale dürfen nicht beseitigt werden. Sie gehen ebenfalls mit dem unter I./2. genannten Termin in den Besitz des zukünftigen Eigentümers über.
- 7. Waldgrundstücke**
- 7.1 Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung an forstlich genutzten Grundstücken gehen am 20.08.2014 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Sonderregelungen auf die neuen Besitzer über.
- 7.2 Die Wertdifferenzen zwischen den eingebrachten und abgefundenen Holzwerten werden gesondert bestimmt. Die Wertdifferenz ist in Geld auszugleichen (Holzausgleich). Die Flurbereinigungsbehörde regelt den Holzausgleich in einem Nachtrag zum Bodenordnungsplan.

- 7.3 Die innerhalb der Grenzen der neuen Wegeflurstücke stehenden Bäume können bis zum 31.10.2014 auf alleinige Gefahr des bisherigen Eigentümers stehen bleiben. Sind die Bäume nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besitzaufgabe und als Absicht auf Verzicht auf das Eigentum anzusehen (§ 959 BGB). Das Besitzrecht geht mit dem 01.12.2014 auf den zukünftigen Eigentümer des Wegeflurstücks über. Ein Holzausgleich für diese durch Verzicht abgegebenen Bäume erfolgt nicht.
 - 7.4 Mit dem Besitzübergang geht auch die Verpflichtung der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung entsprechend § 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, Nr. 06, S.137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl./09, Nr.8, S. 175,184) über.
 - 7.5 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 85 Nr. 5 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter. Demnach bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde erteilt werden.
- 8. Instandsetzungsmaßnahmen**
Die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der neuen Grundstücke werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind, auf Kosten der Teilnehmergeinschaft durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen innerhalb eines Monats nach den unter I./2. und I./3. genannten Terminen des Besitzüberganges schriftlich an die Flurbereinigungsbehörde gestellt werden.

III. Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Diese Änderungen oder Ergänzungen werden öffentlich bekanntgemacht oder den Betroffenen mitgeteilt.

IV. Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§137 FlurbG, §§ 2 - 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. /91, Nr. 46, S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207). Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten beziehen, können eingezogen werden.

Luckau, den 28. Juli 2014

Im Auftrag
Reppmann
Regionalteamleiterin

DS

	<p>AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz</p>	<p>Bürgertelefon: 035601 38 -0 Fax: 035601 38170 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de</p>
<p>Bürgerbüro: Tel.: 035601 380-191, -192, -193 Fax: 035601 38-196 E-Mail: info@peitz.de</p>		<p>Sprechstunden: Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr</p>

Sonstige Amtliche Mitteilungen

**Einladung zur 2. Sitzung
der Verbandsversammlung**

**des Trink- und Abwasserverbandes -
Hammerstrom/Malxe- Peitz (TAV)**

Die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe-Peitz findet **am Dienstag, dem 02.09.2014 um 17:00 Uhr**, im Zbaszynek-Raum des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung der Verbandsversammlung
3. Erläuterung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Lageberichtes 2013 des TAV
4. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des TAV
5. Beschluss zur Entlastung der Verbandsvorsteherin und ihres Stellvertreters für das Geschäftsjahr 2013
6. Beratung und Beschlussfassung der Neufassung der Wasserversorgungssatzung des TAV
7. Beratung und Beschlussfassung der 2. Änderung der Ergänzenden Bedingungen der GeWAP mbH zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung
8. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

9. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 1. Sitzung der Verbandsversammlung
10. Sonstiges

gez. H. Hanschke
Vorsitzender

Sitzungstermine

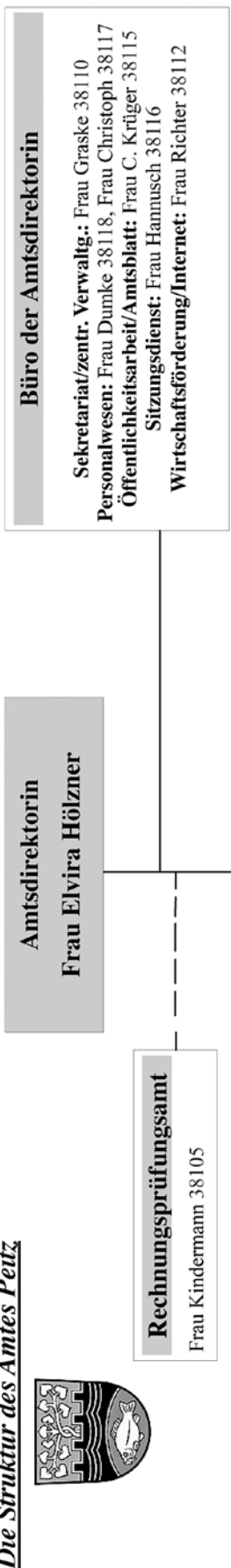
- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

- | | | |
|--------------------|-----------|--|
| Do., 14.08. | 19:00 Uhr | Gemeindevertretung Drachhausen,
Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40 |
| Fr., 15.08. | 19:00 Uhr | Gemeindevertretung Turnow-Preilack,
FF-Gebäude in Preilack |
| Mi., 20.08. | 17:00 Uhr | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz,
Rathaus, Ratssaal |
| Do., 21.08. | 19:30 Uhr | Gemeindevertretung Tauer,
Gemeindebüro, Hauptstraße 108 |
| Di., 26.08. | 19:00 Uhr | Gemeindevertretung Heinersbrück,
Gemeindezentrum, Hauptstraße 2 |
| Mo., 01.09. | 17:30 Uhr | Amtsausschuss des Amtes Peitz,
Amtsbibliothek, Bedum-Saal,
Schulstraße 8 |
| Do., 04.09. | 17:00 Uhr | Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss Peitz,
Rathaus, Seminarraum |
| | 19:00 Uhr | Gemeindevertretung Turnow-Preilack,
Turnow, Gemeindezentrum, Schulweg 19 |

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstraße 20 a	Tel.: 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 24	Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30 b, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt. Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde/OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 a 2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 82194 Tel.: 035601 23009 Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack: gerade Wochen ungerade Wochen	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel.: 035601 897977

Die Struktur des Amtes Peitz



Kämmerei
Kämmerin: Frau Lichtblau 38121
Verwaltung kommunalen Vermögens

Finanzbuchhaltung
Amtskasse/Zahlungsabwicklung:
Frau Marrack (Leiterin) 38123
Frau K. Blüme/Frau Füll 38124

Geschäftsbuchhaltung/Anlagenbuchhaltung:
Frau Wendland 38120
Frau Oehlert 38139
Herr Kindschuh 38127

Vollstreckung:
Herr Kindschuh 38127

Haushalte/Abgaben/Doppik:
Frau Schumann 38125
Frau Kärgel 38122
Frau Dr. Seidel (Wahlleiterin) 38136

Gebäudemanagement:
Frau Borchert 38144
Herr Steinke 38145
Frau Grigo 38147

Ordnungsamt
Amtsleiter: Herr Blümel 38130
Schulentwicklungsplanung

Bürgerbüro
Frau Patzer (Leiterin)
Frau Bagola/Frau Opitz/
Frau Born (Behindertenbeauftragte)
38191, -192, -193

Öffentliche Sicherheit und Ordnung:
Frau Große 38130, Herr Spitzer 38132
Frau Jahnke 38137, Frau Miethke 38138

Kitas/Schulen:
Frau Kosmann 38142
Frau Wunderlich 38143

Standesamt/Friedhofswesen:
Frau Schöpke 38135
Frau Gebhard 38140
(Gleichstellungsbeauftragte)

Gewerbeangelegenheiten/Winterdienst:
Herr Lobeda 38134
(Datenschutzbeauftragter)

EDV:
Frau Zupp 38114

Jugendkoordinatorin:
Frau Melcher 801995

Bauamt
Amtsleiter: Herr Exler 38160
Baufinanzierungsmodelle Gemeinden,
Tiefbau Stadt Peitz

Sekretariat/Liegenschaften:
Frau Schulz 38160

Hochbau/Planung:
Herr Groch 38168
Frau Donath 38162
Frau Appelt 38164

Tiefbau/Grünflächen/Beteiligungsverfahren Vattenfall:
Frau Schuppen 38163
Herr Mackuth 38141
Herr M. Krüger 38151

Liegenschaften/Erfassung/Bewertung Doppik:
Frau Hannuschka 38165

Umlagen Gewässerverband/Straßenausbaubeiträge:
Frau L. Blümel 38167

Kultur- und Tourismusamt
Amtsleiterin: Frau Kahl 81513
Kommunale Partnerschaften,
Veranstaltungskoordination
(Sorbenbeauftragte)

Kultur/Tourismus:
Zentrale 8150
Frau Balzke 8150
Herr Redies 81518
Frau Schulz 81518
Frau Pösch 81512

Amtsbibliothek:
Frau Pipka (Leiterin) 892292
Frau Bechler 892293
Frau Müller 892290

Amtsarchiv:
Frau Müller/Frau Bechler 892293

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

<p>Nächster Redaktionsschluss: Donnerstag, 21.08.2014, 16:00 Uhr</p>	<p>Nächster Erscheinungstermin: Mittwoch, 03.09.2014</p>
--	--